

Anlage 1

§ 11 Fahrradprämie

- (1) Schülerinnen und Schüler, die sich entscheiden den Schulweg für ein ganzes Schuljahr mit dem Fahrrad oder zu Fuß zurückzulegen, erhalten für das Schuljahr eine Prämie in Höhe von 120,00 EUR. Der Erhalt der Prämie setzt voraus, dass nachweislich für die Dauer eines Schuljahres auf den Beförderungsanspruch gemäß § 1 verzichtet wurde. Die Prämie wird am Ende des Schuljahres ausgezahlt. In den Fällen, in denen während des Schuljahres
 1. eine vorübergehende Behinderung gemäß § 1 Abs. 2 vorlag oder
 2. die Geltendmachung von Ansprüchen gemäß § 9 erfolgt ist,führt dies nicht zu einer Minderung der Prämie.
- (2) Ein Umzug während des Schuljahres und eine daraus resultierende Inanspruchnahme der Schülerbeförderung reduzieren den Anspruch nach Abs. 1. Gleiches gilt für einen Umzug während des Schuljahres in einen anderen Landkreis. In diesen Fällen wird die Prämie anteilig gezahlt. Es wird auf volle Euro aufgerundet.
- (3) Der Antrag muss vor Beginn eines Schuljahres beim Landkreis Cloppenburg gestellt werden. Die §§ 10 Abs. 1 S. 2 und S. 3, Abs. 3 gelten entsprechend.